



Robben am Strand - Managementempfehlungen am Beispiel des Biosphärenreservats Südost-Rügen

1. Einführung

Lange Zeit bestand für das Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen (BRASOR) der einzige unmittelbare Kontakt mit den Meeressäugern der Ostsee darin, verendete Tiere zu bergen und dem Deutschen Meeresmuseum Stralsund (DMM) zur wissenschaftlichen Untersuchung zu übergeben. Beobachtungen lebender Tiere waren etwas Außergewöhnliches. Fischer sichteten jedoch zunehmend einzelne Tiere im Bereich des Großen Stubbers, einer Untiefe im östlichen Greifswalder Bodden.

Daraufhin begann das BRASOR mit dem regulären Monitoring der Kegelrobben am Großen Stubber. Auch die Greifswalder Oie und die Nordküste Wittows wurden als regelmäßige Aufenthaltsräume identifiziert und in Synchronzählungen einbezogen. Im Ergebnis des landesweiten Monitorings wurde für die gesamte Küstenregion eine positive Bestandsentwicklung festgestellt. Ein Höhepunkt war beispielsweise die gleichzeitige Beobachtung von fast einhundert Kegelrobben auf Treibeisfeldern vor Mönchgut im Januar 2016. Außerdem sind un längst trüchtige Kegelrobben in den Küstengewässern festgestellt und erste Geburten an der Küste von Mecklenburg-Vorpommern bestätigt worden.

Das BRASOR hat sich frühzeitig auf die neue Herausforderung eingestellt. Es wurden die Konsequenzen der positiven Bestandsentwicklung diskutiert und ein entsprechendes Management entwickelt. Experten des DMM, der Universität Rostock, des Nationalparkamtes Vorpommern, der Tierärztlichen Hochschule Hannover, des Nationalparkamtes Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und der Seehundstation Friedrichskoog unterstützten dieses Modellvorhaben des BRASOR mit Rat und Tat. Den Kollegen sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Parallel dazu fanden die gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen u.a. Eingang in die Entwicklung des 2009 gestarteten Projekts „Robben-Expeditionen“ der Weißen Flotte Stralsund. Von 2011 bis 2016 wurde auf dieser Grundlage auch das Umweltbildungsprojekt „Robbenbotschafter“ in Kooperation mit der Umweltstiftung WWF Deutschland entwickelt und erfolgreich durchgeführt.

2. Grundsätze für das Management von Robben am Strand

Die große Mehrzahl der Robben ist gesund. Jedoch gehört zu jeder Population immer auch ein kleiner Anteil erkrankter oder verletzter Tiere. Landen sie an den Stränden an, kann sich daraus Handlungsbedarf ergeben, etwa wenn es sich um einen belebten Badestrand handelt. Gleiches gilt für Jungtiere im hochsensiblen Zeitabschnitt zwischen Geburt und dem Ende des Säugens.

Das BRASOR hat in den zurückliegenden Jahren wertvolle Erfahrungen in solchen Situationen gesammelt. Auftretende Probleme wurden in konstruktivem Zusammenwirken mit relevanten Akteuren, wie dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG), dem Umwelt- und dem Veterinäramt der Landkreisverwaltung Vorpommern-Rügen (LK VR), den örtlichen Ordnungsbehörden sowie der Tourismusverwaltung Rügens gelöst.

In Auswertung dieser Erfahrungen wurde ein dreigliedriger Managementansatz entwickelt. Er umfasst (1.) den Informationseingang, (2.) die Beurteilung der Situation und (3.) die Festlegung von Maßnahmen und deren Umsetzung.

Grundlegender Bestandteil des Managementansatzes ist, dass das BRASOR für alle beteiligten Akteure die zentrale Stelle im Fall einer Robbenmeldung ist. Das bedeutet, dass beim BRASOR alle Informationen zusammengeführt werden und dass vom BRASOR alle weiteren Maßnahmen festgelegt bzw. koordiniert werden. Als Koordinierungsstelle übernimmt das BRASOR v.a. die Beurteilung der Situation und die Festlegung der notwendigen Maßnahmen. Weiteres zentrales Element des Managementansatzes ist die Kommunikation. Es ist notwendig, die potentiell möglichen Szenarien mit den betroffenen Behörden und lokalen Akteuren zu besprechen sowie das gemeinsame Vorgehen abzustimmen. Dabei handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, d.h. Maßnahmen zur gegenseitigen Information und Abstimmung sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Spiegelbildlich sind vorsorgend auch innerhalb des BRASOR die notwendigen Strukturen und Abläufe geschaffen worden, die kontinuierlich geprüft und weiterentwickelt werden. Dazu gehört insbesondere die Festlegung von Entscheidungswegen und Zuständigkeiten sowie die Sicherstellung der materiellen Voraussetzungen (Absperrzäune, Informationsmaterialien etc.), die Ausbildung der Mitarbeiter sowie die Einbeziehung freiwilliger Helfer (ehrenamtliche Naturschutzwarte).

1. Informationseingang

Robbenmeldungen können adressiert sein an:

1. Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen;
2. Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Rügen;
3. Deutsches Meeresmuseum Stralsund;
4. Notruf-Nummern 115 oder 110;
5. Tourismusverwaltung, Gemeinden, Beherbergungsbetriebe etc.

Alle potentiellen Empfänger sind angehalten, die Information umgehend und direkt an das Biosphärenreservatsamt als zentrale Koordinierungsstelle weiterzuleiten.

2. Beurteilung der Situation

Das BRASOR prüft den Sachverhalt durch eine Vor-Ort-Kontrolle. Folgende managementrelevanten Szenarien sind zu unterscheiden:

1. gesundes Tier;
2. Mutter mit Jungtier;
3. verlassenes Jungtier;
4. krankes Tier oder
5. totes Tier.

3. Festlegung von Maßnahmen

Das BRASOR veranlasst der Situation angemessene Maßnahmen wie z.B.:

1. Einrichtung und personelle Betreuung einer flexiblen Ruhezone;
2. Öffentlichkeitsarbeit;
3. Einbeziehung weiterer Behörden (Ordnungsamt, Veterinärbehörde) oder des Jagd ausübungsberechtigten (bei Seehunden) oder
4. Bergung von Tierkadavern zur wissenschaftlichen Untersuchung am Deutschen Meeresmuseum Stralsund.

Da es eine Pflegeeinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern derzeit nicht gibt, kommt eine Überführung in eine solche Einrichtung als denkbare Managementmaßnahme nicht in Betracht.

3. Erläuterungen zum Management

Nachfolgend werden Erfahrungen, die das BRASOR im Umgang mit Kegelrobben gesammelt hat, beispielhaft als Managementempfehlung vorgestellt.

3.1. Zuständigkeiten und Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Im Falle einer sich an einem Strand befindlichen Kegelrobbe und der Notwendigkeit von entsprechenden Schutzmaßnahmen sind unterschiedliche Behörden zuständig und zu beteiligen. Eine effektive Koordinierung ist daher schon aus diesem Grund unumgänglich.

Kegelrobben gehören zu den besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Zuständig für den Artenschutz ist die jeweilige untere Naturschutzbehörde, für das Gebiet des Biosphärenreservates Südost-Rügen also das BRASOR. Aufgabe des BRASOR ist es, wild lebende Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen. Naturschutzrechtliche Maßnahmen dienen daher grundsätzlich dem Schutz der Kegelrobbe vor Gefahren, die ihr ggf. durch menschliche Aktivitäten drohen.

Maßnahmen vor Ort können aber auch die zuständigen Ordnungsämter anordnen und durchsetzen. Ihre Aufgabe ist es, die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere die Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit bzw. den Einzelnen. Hier steht der Schutz des Menschen vor dem Tier im Vordergrund. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei der Kegelrobbe um ein Raubtier handelt, das nicht nur Bisswunden verursachen sondern unter Umständen auch pathogene Keime übertragen kann. Einzelne Maßnahmen (etwa eine Absperrung an einem belebten Strand) können daher sowohl ordnungsrechtlich als auch naturschutzrechtlich erforderlich sein und angeordnet werden.

Daneben ist stetes das Tierschutzrecht zu beachten. Zuständige Behörde ist hier das Veterinäramt. Mit den ortsansässigen Tierärzten sollte frühzeitig der Kontakt gesucht werden, da die ärztliche Beurteilung einer Kegelrobbe nicht zu den üblichen Aufgaben eines Tierarztes gehört. Das Tierschutzrecht bezieht sich unmittelbar auf das einzelne Tier. Es wird als Mitgeschöpf des Menschen geschützt (§ 1 TierSchG). Dem einzelnen Tier dürfen ohne vernünftigen Grund keine Leiden zugefügt werden. Die Feststellung des Gesundheitszustandes und möglicher Behandlungsmaßnahmen bis zur Frage des „Ob“ und des „Wie“ einer leidensverkürzenden Tötung einer todkranken Robbe richten sich nach dem Tierschutzrecht. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) sollte in einem solchen Fall auch das BRASOR als zuständige untere Naturschutzbehörde der Maßnahme zustimmen. Siehe hierzu Anlage 1.

Abschließend ist noch auf das Jagdrecht hinzuweisen. Das Jagdrecht ist nur dann relevant, wenn bei der durch das BRASOR durchgeführten Erstprüfung vor Ort festgestellt wird, dass es sich bei dem Tier nicht um eine Kegelrobbe sondern um einen Seehund handelt. Seehunde zählen zu den jagdbaren Tieren mit einer ganzjährigen Schonzeit. Trotzdem ist in einem solchen Fall die Information des Jagdausübungsberechtigten zwingend erforderlich.

3.2. Eingang der Information

Es ist davon auszugehen, dass die Information telefonisch eingeht. In der Regel sind die zuständigen Mitarbeiter während der Dienstzeit erreichbar. Außerhalb der Dienstzeiten erfolgt die Umleitung eingehender Anrufe auf das Bereitschafts-Handy. Die Meldung wird dann an den Wachtleiter weitergeleitet. Als Grundlage für die Gesprächsführung ist der Gesprächsleitfaden für den Fall einer Robbenmeldung (Anlage 2) zu verwenden, um die wesentlichen Informationen in Erfahrung zu bringen.

Dem Anzeigenden ist der Warnhinweis zu geben, dass er sich dem Tier nicht annähern soll, sondern einen Mindestabstand von 100 m einzuhalten und gegebenenfalls andere Personen zu warnen hat.

Zum Schutz des Tieres sollte die Information des Robbenfundes nicht an die Medien weitergegeben und nicht in sozialen Netzwerken verbreitet werden.

Es sind Name, Kontaktdaten und Erreichbarkeit des Melders für Rückfragen aufzunehmen. In der Regel ist die Ortsangabe ungenau, hier ist auf eine detaillierte Beschreibung hinzuwirken. Die Angaben zum Tier dienen zunächst als Orientierung für das BRASOR, da eine fachkundige Artansprache von einem „normalen“ Beobachter nicht verlangt werden kann.

Es ist auch möglich, dass ungeprüfte Beobachtungen Dritter weitergeleitet werden. Hier ist entsprechend nachzufragen, um den Gehalt der Meldung richtig einschätzen zu können. Der unmittelbare Kontakt zu dem Dritten sollte hergestellt werden.

3.3. Beurteilung der Situation vor Ort

Die qualifizierte Beobachtung der Tiere ist notwendig, um die Situation beurteilen zu können und die richtigen Maßnahmen festzulegen. Sie muss von speziell geschulten Personen vorgenommen werden. Leitlinien für die Erfassung und Beurteilung der Situation sind der Anlage 3 zu entnehmen. Im Ergebnis kann der Gesundheitszustand nachvollziehbar bewertet werden. Darauf aufbauend erfolgt die Entscheidung, ob die Einrichtung einer flexiblen Ruhezone, eine veterinärmedizinische Begutachtung oder andere Maßnahmen notwendig sind. Falls die Tiere längere Zeit vor Ort verbleiben, sind regelmäßige Folgebeobachtungen notwendig. Es könnte sich Handlungsbedarf entwickeln, falls sich der Gesundheitszustand verschlechtern sollte oder sich ein großes Besucheraufkommen entwickelt. Sicher werden die Tiere mittelfristig lernen, dass von Strandwanderern keine Gefahr für sie ausgeht. Ihre Fluchtdistanzen werden sich verringern. Es ist nicht auszuschließen, dass sich an der vorpommerschen Küste örtlich Verhältnisse entwickeln könnten, wie sie derzeit auf der Helgoländer Düne bestehen.

Jede Robbensichtung sollte dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (Dezernat 210) bzw. dem Deutschen Meeresmuseum Stralsund (DMM, siehe auch unter: <https://www.deutsches-meeresmuseum.de/wissenschaft/infothek/sichtung-melden/>) zur

wissenschaftlichen Auswertung der Bestandsentwicklung gemeldet werden. Bei Totfunden wird das DMM benachrichtigt (Bereitschaftsnummer: 03831/ 2650 3333). Soweit möglich, wird die Robbe durch das BRASOR geborgen und zur wissenschaftlichen Untersuchung zum DMM verbracht. Bei der Bergung von toten Robben ist § 45 Abs. 4 BNatSchG zu beachten (Inbesitznahme nur zu wissenschaftlichen Zwecken).

Nachfolgend werden vier managementrelevante Szenarien vorgestellt und der sich daraus ergebende Handlungsbedarf erläutert.

3.3.1. Gesunde ausgewachsene Kegelrobben mit normalem Fluchtverhalten

In diesem Fall besteht keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die Tiere selbst. Die Tiere werden durch erfahrene Ranger des BRASOR in einem von den örtlichen Gegebenheiten abhängigen Turnus beobachtet, damit im Fall von Komplikationen angemessen reagiert werden kann.

3.3.2. Mutter mit zu säugendem Jungtier

Befinden sich die Tiere an einem abgelegenen Ort, besteht kein akuter Handlungsbedarf. Die Situation sollte jedoch beobachtet werden. Anders ist der Fall zu beurteilen, wenn sich die Tiere an einem belebten Badestrand oder einem anderen leicht zugänglichen Ort befinden. Hier ist schnelles und umsichtiges Handeln geboten, da mit großem Interesse der Öffentlichkeit zu rechnen ist. Das zu erwartende Besucheraufkommen kann das Muttertier vergrämen oder aggressives Verhalten provozieren. Deshalb ist eine flexible Ruhezone als weiträumige Absperrung mit personeller Betreuung zu realisieren. Informationsmaterial für die Schaulustigen ist vorzuhalten und dem Medieninteresse ist Rechnung zu tragen (siehe dazu weitergehend unter 3.4.).

Zur Sicherung neugeborener Kegelrobben müssen unter Umständen Absperrungen über mehrere Wochen personell betreut werden. In Abhängigkeit vom Einsatzort und Besucheraufkommen sollte eine kontinuierliche Betreuung durch mindestens zwei Personen während der Tageszeit (von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang) abgesichert werden. Dementsprechend ist ein Dienstplan unter Einbeziehung freiwilliger Helfer zu erstellen. Zu prüfen ist, inwieweit die Maßnahme durch das betroffene Ordnungsamt, Gemeindearbeiter, freiwillige Feuerwehren usw. personell unterstützt werden kann.

3.3.3. Verlassene Jungtiere

Aus verschiedenen Gründen kann es dazu kommen, dass Jungtiere von ihren Müttern verlassen werden. Dies stellt eine besonders problematische Situation dar, weil der Sachverhalt so schnell wie möglich zu verifizieren ist, um das Überleben des Tieres zu gewährleisten. Wichtig ist zunächst festzustellen, ob das Jungtier tatsächlich vom Muttertier verlassen wurde. Denn die Muttertiere kommen nur in unregelmäßigen Zeitabschnitten zum Säugen ans Land. Ein einzeln vorgefundenes Jungtier muss daher nicht zwangsläufig von der Mutter getrennt sein. Das Jungtier sollte keinesfalls ins Meer verbracht werden.

Daher ist die optimale, d.h. weiträumige, Größe der Ruhezone einzurichten. Alle Menschen haben sich vom Jungtier fernzuhalten. Falls das Muttertier trotz dieser Maßnahmen nicht zurückkehrt, ist eine veterinärmedizinische Begutachtung zu veranlassen (vgl. Anlage 4). Die erforderliche Wartezeit richtet sich nach den konkreten Verhältnissen und kann hier pauschal nicht vorgegeben werden.

3.3.4. Geschwächte, kranke oder verletzte Kegelrobben

Im Fall eines kranken Tieres ist besonders sensibel und umsichtig zu agieren. Der eventuell entstehenden Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, dass einem hilfsbedürftigen Lebewesen nicht geholfen wird, sollte durch entsprechende Maßnahmen (etwa Aufklärung und Information) entgegengewirkt werden.

Als erstes ist eine flexible Ruhezone angemessener Größe einzurichten (Absperrung mit personeller Betreuung), damit keine Personen gefährdet werden und das Tier keinem unnötigen Stress ausgesetzt ist. Danach wird die veterinärmedizinische Begutachtung veranlasst, von deren Ergebnis das weitere Vorgehen abhängt (vgl. Anlage 4), nämlich entweder das Belassen vor Ort, gegebenenfalls eine Behandlung vor Ort oder – als ultima ratio – die Tötung zur Leidensverkürzung aus Gründen des Tierwohls. Die Überführung einer hilfsbedürftigen Robbe in eine Pflegeeinrichtung (siehe § 45 Abs. 5 BNatSchG), die insbesondere bei kleinen, transportfähigen Tieren eine denkbare Handlungsoption wäre, kommt in Mecklenburg-Vorpommern nicht in Betracht, da es landesweit eine solche Einrichtung nicht gibt.

3.4. Flexible Ruhezonen

Flexible Ruhezone (Absperrungen mit personeller Betreuung) sind nötig, wenn Menschen die Tiere unmittelbar erreichen können und diese kein Fluchtverhalten zeigen. Da alle Kegelrobben, auch Jungtiere, bissige Raubtiere und Träger pathogener Keime sind, geht von ihnen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus. Akut wird das Problem, wenn es sich um kranke, verletzte Robben oder unerfahrene Jungtiere handelt, die nicht ihrem Fluchtreflex folgen (können). Hinzu kommt, dass Strandbesucher nicht mit der Anwesenheit von Robben rechnen und diese übersehen können, wenn sie bewegungslos zwischen Findlingsblöcken liegen. Nicht zuletzt besteht eine besondere Gefahrensituation beim Kontakt einer Kegelrobbe mit Hunden, v.a. dann, wenn die Hunde an Stränden nicht angeleint werden.

Grundsätzlich sollten keine Absperrungen ohne personelle Betreuung vorgenommen werden, da sie in der Regel von einigen wenigen Besuchern ignoriert werden. Außerdem lehren bisherige Erfahrungen, dass Robben eine gewisse Mobilität aufweisen. Damit ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass eine Robbe die abgesperrte Fläche verlässt und an einer anderen Stelle des Strandes wieder auftaucht. Problematisch ist ebenfalls die Sicherung der Fundstelle während der Nacht. Über die Notwendigkeit und Durchführbarkeit muss im Einzelfall entschieden werden.

Die größte Herausforderung stellen grade geborene bzw. noch zu säugende Jungtiere dar, wegen der die Strände für bis zu fünf Wochen beidseitig mindestens 50 m weit gesperrt werden müssen. Die personelle Betreuung der Absperrungen ist täglich abzusichern. Da die

Kegelrobben-Wurfzeit zwischen Mittwinter und Tagnachtgleiche liegt, wären allein während der Tageszeit bis zu neun Stunden Betreuung durch zwei Personen notwendig.

Zur Betreuung der Absperrungen stehen Ranger des BRASOR, ehrenamtliche Naturschutzwarte des BRASOR und Freiwillige zur Verfügung. Denn die notwendige personelle Betreuung kann nicht allein durch die ebenfalls zuständigen Ordnungsbehörden geleistet werden.

Beim Einsatz von Freiwilligen ist zu berücksichtigen, dass sie in der Regel berufstätig sind und deshalb nur nach Dienstschluss sowie an Sonn- und Feiertagen zur Verfügung stehen können. Sobald sich die Notwendigkeit einer langfristigen Betreuung abzeichnet, sollte die Verfügbarkeit der Freiwilligen abgefragt und bei der Planung berücksichtigt werden. Vor ihrem Einsatz sind die Freiwilligen besonders einzuweisen.

3.5. Veterinärmedizinische Begutachtung

Eine veterinärmedizinische Begutachtung ist notwendig, wenn bei der ersten Vor-Ort-Kontrolle oder im Verlauf der Betreuung durch sachkundige Personen festgestellt wird, dass Tiere nicht bei voller Gesundheit sind. Ob eine Behandlung vor Ort möglich ist, ist nach den Erfahrungen des BRASOR unwahrscheinlich, sollte aber stets mit geprüft werden. Abhängig vom Gesundheitszustand ist darüber zu entscheiden, ob eine leidensverkürzende Tötung erforderlich ist.

Wegen des potentiell großen öffentlichen Interesses stellen (scheinbar) von Muttertieren verlassene Jungtiere, die noch gesäugt werden müssen, einen Sonderfall dar. Hier ist der gesperrte Bereich deutlich zu vergrößern, damit das – wahrscheinlich durch die Anwesenheit von Menschen vergräme – Muttertier zurückkehren kann.

Die Kosten der tierärztlichen Begutachtung sind bei der Beauftragung eines Tierarztes in der Regel vom Auftraggeber zu zahlen. Die Amtsveterinäre übernehmen dagegen die Begutachtung im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben.

3.6. Überführung in eine Pflegestation?

In Mecklenburg-Vorpommern besteht derzeit keine Einrichtung, die Robben zur Pflege und mit Perspektive der Auswilderung aufnehmen könnte (siehe § 45 Abs. 5 BNatSchG).

In eine solche Pflegeeinrichtung dürften nur verletzte, kranke oder hilflose Tiere verbracht werden. Hilflos können insbesondere noch nicht selbstständige Jungtiere sein, die von ihrer Mutter verlassen wurden und zum eigenständigen Überleben noch nicht in der Lage sind. Die Pflegeeinrichtung müsste die materiellen (Ausstattung) und personellen Voraussetzungen erfüllen, um eine Kegelrobbe gesund zu pflegen und auswildern zu können. Der Aufbau einer solchen Pflegestation ist daher mit einem gewissen Aufwand verbunden. Die Aufnahme einer Robbe aus Mecklenburg-Vorpommern durch eine bestehende Pflegeeinrichtung in Schleswig-Holstein oder Niedersachsen ist nicht möglich. Angesichts des denkbaren Szenarios eines verlassenen Jungtiers an einem belebten Badestrand, dass – mangels Alternativen

– sich selbst überlassen bleiben müsste, wäre der Aufbau einer Pflegeeinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern perspektivisch zu prüfen.

3.7 Materielle Sicherstellung des Managements

Zunächst sollten alle Hilfskräfte und Mitarbeiter vor Ort erkennbar sein. Dafür bieten sich Westen in Signalfarben und – wenn möglich – mit einer Beschriftung an. Weiterhin sollten für die Mitarbeiter vor Ort immer Erste-Hilfe-Pakete sowie ausreichende Reinigungs- und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist auch Sonnenschutz erforderlich. Bei langen Einsätzen ist die Verpflegung des Betreuungspersonals sicherzustellen.

Zur Realisierung von Absperrungen haben sich neben herkömmlichem Absperrband auch mobile Schafzäune bewährt, die leicht zu transportieren und schnell aufzustellen sind. Der Vorteil dieser Zäune besteht zunächst darin, dass sie nicht flattern und damit keine störenden Geräusche verursachen. Darüber hinaus sind sie nicht so leicht zu übersteigen und von Hunden zu unterqueren. Wenn nur Absperrband zur Verfügung steht, ist an eine Befestigung zu denken, die im Sand aufgestellt werden kann.

Die Absperrungen sollten durch Informationsschilder ergänzt werden, die die Notwendigkeit der Absperrung erklären und um Verständnis werben. Die Schilder haben sich besonders dann bewährt, wenn das Betreuungspersonal infolge hohen Besucheraufkommens an anderer Stelle gebunden war. Für diesen Zweck sind auch Informationsblätter oder Flyer geeignet, in denen die wesentlichen Informationen zusammengefasst sind.

Folgende Materialien werden vom BRASOR eingesetzt:

Persönliche Ausrüstung für Mitarbeiter/Helfer: Wathosen, Gummihandschuhe, Erste-Hilfe-Pakete mit Desinfektionsmittel und Augenspülung, Westen;

Zur Absperrung und Information: vier Schafzäune mit je 50 m Länge, Absperrband, zehn Informationstafeln zum richtigen Verhalten, verschiedene Faltblätter (z.B.: „Kegelrobben in der deutschen Ostsee“ vom BfN oder „Die Rückkehr der Kegelrobben an die deutsche Ostseeküste“ vom DMM);

Zur Bergung toter Tiere: Stahlhaken und großflächige Plastikfolie zum Umgang vor Ort und zum Verpacken von Kadavern.

4. Arbeitspapiere für das Management

In Vorbereitung der Wurfseason 2017 wurden die als Anlagen beigefügten Arbeitspapiere entwickelt. Sie basieren auf den bisherigen Erfahrungen des BRASOR im Umgang mit Robben, die angepasst worden sind an die naturräumlichen und touristischen Gegebenheiten der Boddenküste Mecklenburg-Vorpommerns. Im Einzelnen handelt es sich um Folgendes:

(1.) Juristische Grundlagen/Voraussetzungen für eine Tiertötung

(Ziel des Papieres ist es, Rechtsicherheit für die handelnden Personen für den Ausnahmefall einer Tiertötung im Hinblick auf Zuständigkeiten und Befugnisse zu schaffen.)

(2.) Gesprächsleitfaden im Fall einer Robbenmeldung

(3.) Erfassung der Fundsituation durch BRASOR

(4.) Erfassung der Fundsituation durch Veterinär bzw. Tierarzt

(Der Erfassungsbogen dient der Orientierung und ersetzt nicht die notwendige tierärztliche Begutachtung im konkreten Einzelfall.)

(5.) Allgemeine Informationen zum Thema Robben und ein Ablaufschema

(Dieses Informationsblatt ist für die Weitergabe an die Mitarbeiter in den Ordnungsämtern, Gemeinden etc. gedacht.)

Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen

Stand: 24.05.2018

Anlage 1 Töten kranker Robben zur Leidensverkürzung, Rechtsgrundlagen

1. Rechtliche Ausgangslage

Kegelrobben gehören zu den besonders geschützten Arten, deren Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich verboten ist. Gleichzeitig sind die Vorschriften des Tierschutzrechts zu beachten. Nach dem Tierschutzrecht ist es zur Leidensverkürzung zulässig und geboten, todkranke Tiere zu töten. Im Fall eines todkranken Tieres liegt damit ein Zielkonflikt vor. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot und die tierschutzrechtliche Maßgabe zur Leidensverkürzung schließen sich gegenseitig aus.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können Ausnahmen vom Tötungsverbot durch die zuständige Naturschutzbehörde erteilt werden. Die Tötung zum Zwecke der Leidensverkürzung ist als Ausnahmegrund jedoch nicht explizit genannt. Über die Ausnahmeregelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher eine Lösung des Regelungskonfliktes nicht zweifelsfrei zu erzielen. Es ist daher zu klären, in welchem Verhältnis die beiden sich ausschließenden Rechtssätze des Arten- und des Tierschutzes stehen.

Das Verhältnis beider Regelungsbereiche wird in § 37 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bestimmt. Danach sind die Vorschriften grundsätzlich nebeneinander anzuwenden (Unberührtheitsklausel). Das Individual-Tierschutzrecht des TierSchG tritt also nicht automatisch hinter den Artenschutz des BNatSchG zurück. Vielmehr ist im Konfliktfall, wie bei einem todkranken Tier einer besonders geschützten Art, die speziellere Norm anzuwenden. Der Anwendungsvorrang ist im jeweiligen Einzelfall festzustellen. Maßstab dabei ist die jeweilige Zielsetzung, die mit der Maßnahme (der Tötung) verfolgt wird.

2. Anwendung und Abgrenzung der Regelungen

Der Artenschutz dient u.a. dazu, wild lebende Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen (§ 37 BNatSchG). Der Individuenschutz zielt darauf ab, die Tierart als solche zu erhalten. Daher ist der Zugriff auf ein einzelnes Individuum verboten, um die Überlebensfähigkeit der Population zu gewährleisten. Die Tötung von einzelnen Tieren zur Leidensverkürzung ist im Naturschutzrecht nicht vorgesehen.

Das Tierschutzrecht bezieht sich unmittelbar auf das einzelne Tier. Es wird als Mitgeschöpf des Menschen geschützt (§ 1 TierSchG). Dem einzelnen Tier dürfen keine Leiden zugefügt werden. Das Tierschutzrecht bezieht sich nicht nur auf Fragen der artgerechten Haltung oder auf die Art und Weise der Tötung. Aus dem Grundgedanken von §§ 1, 17 Nr. 1 TierSchG und § 22 a Abs. 1 BJagdG (nach § 22a BJagdG ist krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild zu erlegen) lässt sich auch die rechtliche Zulässigkeit und Pflicht ableiten, ein verletztes Tier zu töten, um es vor Schmerzen oder Leiden zu bewahren (so OLG Celle, Beschluss vom 23.05.2011 – 32 Ss 31/11). Das Tierschutzrecht bezieht sich also auf das einzelne Tier und enthält die Befugnis zur Tötung, soweit dadurch das Leiden des Tieres verkürzt bzw. vermieden wird.

Weiterhin kann sich die Notwendigkeit der Tötung auch aus dem Tierseuchenrecht ergeben, etwa um einer begründeten Gefahr von Krankheitsübertragungen vom Tier auf den Menschen zu begegnen.

Auch das allgemeine Sicherheits- und Ordnungsrecht kann unter Umständen die Tötung eines Tieres rechtfertigen, etwa dann, wenn dies das einzig verbleibende Mittel ist, um die Sicherheit und Ordnung bei einer unmittelbar drohenden Gefahr zu gewährleisten (Schutz des Menschen vor dem Tier).

Liegt aufgrund der genannten Regelungen ein Rechtsgrund zum Töten vor, ist das Verhältnis zum Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu klären. Wie eingangs gezeigt, bestimmt sich das Verhältnis der unterschiedlichen Rechtsnormen danach, ob eine Vorschrift mit Blick auf ihren Regelungsbereich und ihren Schutzzweck als die speziellere Bestimmung anzusehen ist (siehe Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG § 37 Rn. 11-18).

Das Tierschutzrecht hat dann Vorrang vor dem Artenschutzrecht, wenn die Leidensvermeidung im Vordergrund der zu beurteilenden Handlung steht. Denn dem Artenschutzrecht geht es in erster Linie um die Bewahrung der Tier- und Pflanzenarten. Zweck des Tierschutzrechts ist es dagegen, Leben und Wohlbefinden des einzelnen Tieres zu schützen und Leiden zu vermeiden (siehe Guber, NuR 2012, 623 ff.).

Voraussetzung für eine erforderliche und zulässige leidensvermeidende Tötung ist, dass 1. das Leiden des Tieres vorliegt, also anhand objektiver Kriterien feststellbar ist, 2. ein Gesundpflegen nicht möglich ist bzw. das Tier nicht eingefangen und einer tierärztlichen Versorgung zugeführt werden kann und 3. alle lebensrettenden Maßnahmen ergriffen worden sind (siehe OLG Celle, Beschluss vom 23.05.2011 – 32 Ss 31/11). In einem solchen Fall kann das todkranke Tier das mit dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot verfolgte Ziel der Erhaltung der Tierart nicht mehr erfüllen. Insofern tritt das artenschutzrechtliche Tötungsverbot hinter das Tierschutzrecht und das Erfordernis der leidensvermeidenden Tötung zurück.

Im Bereich des Seuchenrechts (Tierseuchengesetz) sind Tiertötungen, die nach den einschlägigen Bestimmungen (z.B. § 24 Abs. 2, 3 TierSG) der Bekämpfung von Krankheiten dienen oder die Ausbreitung von Krankheitserregern verhindern sollen, ebenfalls als spezielle Vorschriften gegenüber dem Artenschutzrecht anzusehen (so Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, BNatSchG § 37 Rn. 11-18).

Die Tiertötung kann sich im Ergebnis auf die Leidensverkürzung (Tierschutzrecht) bzw. die Tierseuchenbekämpfung oder auf unmittelbare Gefahren für die Sicherheit und Ordnung stützen und dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot als speziellere Regelung vorgehen. Erforderlich ist stets eine Einzelfallprüfung. Dabei sind das Leiden des Tieres und der Gesundheitszustand bzw. die Gefahr der Krankheitsübertragung (TierSG) oder die unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Ordnung sorgfältig zu ermitteln und zu begründen. Die nachfolgende Zusammenfassung zur Vorgehensweise im Einzelfall beschränkt auf die Begründung über das Tierschutzrecht (Leidensverkürzung).

3. Schlussfolgerungen und Vorgehensweise im Einzelfall

Entscheidend ist die fachkundige Einschätzung eines Tierarztes/Veterinärs (oder eines anderen Sachverständigen) zum Gesundheitszustand. Erst wenn festgestellt wird, dass das Tier keine Überlebenschancen hat, also todkrank ist, stellt sich die Frage der Tötung zur Leidensverkürzung. Bestandteil der Prüfung muss ebenfalls sein, ob das Tier eingefangen und einer tierärztlichen Versorgung zugeführt werden kann bzw. ob lebensrettende Maßnahmen vor Ort ergriffen werden können.

Die Tötung des Tieres muss stets mit Blick auf die genannten Rechtsgrundlagen erfolgen. Die Ausführung der Tötung zur Leidensverkürzung muss also das Motiv des Handelnden sein. Daher sollten die Feststellungen vor Ort und die weiteren Entscheidungen sorgfältig dokumentiert werden.

Auch wenn das Tierschutzrecht im Verhältnis zum Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im konkreten Fall die speziellere Regelung ist und gegenüber dem Artenschutzrecht vorgeht, sollte zur Absicherung der Vorgehensweise schließlich eine artenschutzrechtliche Bestätigung der Maßnahme von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erteilt werden. Unabhängig davon, dass die in § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1–5 BNatSchG genannten Ausnahmetatbestände im konkreten Fall nicht einschlägig sind, können die in § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG genannten weiteren Voraussetzungen jedoch als Begründung für die artenschutzrechtliche Bestätigung sinngemäß herangezogen werden. Danach dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Tötung vorliegen und der Erhaltungszustand der Population darf sich nicht verschlechtern. Zumutbare Alternativen zur Tötung sind bereits im Rahmen der tierschutzrechtlichen Vorgaben zu prüfen und dürfen nicht vorliegen. Weiterhin kommt bei einem todkranken Tier die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population schon sachlogisch nicht in Betracht. Denn der natürliche Verlauf wird durch das Eingreifen nicht verändert, sondern nur im Sinne der Leidensverkürzung für das Individuum verkürzt. Das todkranken Tier würde auch ohne das Eingreifen des Menschen sterben.

Anlage 2 Gesprächsleitfaden im Fall einer Robbenmeldung

Wichtig: Zunächst den Warnhinweis geben, sich dem Tier nicht zu nähern, sondern einen Mindestabstand von 100 m einzuhalten und gegebenenfalls andere Personen zu warnen.

Bei Meldung von Robben an Stränden sollte das Gespräch entweder direkt an einen zuständigen Mitarbeiter durchgestellt oder folgender Fragen-Leitfaden für die Gesprächsführung genutzt werden. Hilfreich ist es dabei, ein Internet-Kartenportal zu öffnen, um den Fundort besser bestimmen zu können.

1 Angaben zum Finder

Name?	
Telefonnummer für Rückfragen (soweit unterdrückt)?	
Ergänzende Informationen zur Erreichbarkeit (z.B. bei Tagesbesucher von außerhalb)?	
Berichtet der Anzeigende Beobachtungen eines Dritten, dann sollte der unmittelbare Kontakt zu dem Dritten hergestellt werden.	

2 Angaben zum Tier

Zeitpunkt der Beobachtung?	
Art (Kegelrobbe, Seehund, Ringelrobbe) – bei sachkundigen Anzeigenden?	
Anzahl (evtl. weitere Tiere im Wasser sichtbar)?	
Größe des Tiers (cm/m oder im Vergleich zum Menschen)?	
Alt- oder Jungtier (Lanugo = weißes Babyfell)?	
Vermutung zum Gesundheitszustand (Verletzungen, Fluchtreflex, Lethargie)?	

3 Angaben zum Fundort

Außenküste oder Boddenküste?	
Sandstrand oder Steinstrand?	
Wie weit und in welcher Richtung liegt der nächste Ort entfernt? Blick zum Wasser: links/rechts. Oder Strandzugangs-Nr.? Oder GPS-Koordinaten?	
Sind bereits Schaulustige vor Ort?	

4 Sonstiges

Wie lange kann meldende Person oder ein Dritter vor Ort bleiben?	
Falls nötig, Vereinbarung eines Treffpunktes mit den Mitarbeitern des BRASOR.	
Dem Anzeigenden sollte mitgeteilt werden, dass er zum Schutz der Robbe seine Beobachtungen nicht an die Öffentlichkeit geben soll (Presse, soziale Netzwerke etc.).	

Aufgenommen durch:

Datum:

Uhrzeit:

Bitte die Informationen sofort – auch an Sonn- und Feiertagen – an das Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen telefonisch weiterleiten:

038301 / 8829-0

Besten Dank!

Anlage 3 Erfassung der Fundsituation durch BRASOR

1 Genaue Position des Fundortes

Genaue Position des Fundortes	
Gemeindeterritorium von	
Amt bzw. Stadt	
Jagdausübungsberechtigter bzw. Jagdrevier-Nr.	
Wo befindet sich der nächste Strandzugang / die nächste Strandzufahrt?	
Entfernung des Tieres zum nächsten Strandzugang / Strandzufahrt?	

2 Beurteilung des Tieres

<input type="checkbox"/> Kegelrobbe	<input type="checkbox"/> Seehund	<input type="checkbox"/> Ringelrobbe	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	
Länge über alles: _____ cm		Gewicht: _____ kg			
Alter	<input type="checkbox"/> diesjährig		<input type="checkbox"/> vorjährig	<input type="checkbox"/> subadult	<input type="checkbox"/> adult
	<input type="checkbox"/> wird gesäugt	<input type="checkbox"/> abgestellt			
	Nabelschnurlänge: _____ cm				
Apatisch	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> mäßig	<input type="checkbox"/> völlig		
Abgemagert	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> mäßig	<input checked="" type="checkbox"/> stark		
Ausgetrocknet	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> mäßig	<input type="checkbox"/> stark		
Lanugo	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> vollständig		
Hautwunden	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> klein	<input type="checkbox"/> groß, tief		
Nabel	<input type="checkbox"/> okay	<input type="checkbox"/> blutig/eitrig	<input checked="" type="checkbox"/> Bruch		

Blut aus Nase	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einseitig	<input type="checkbox"/> beidseitig, eitrig, schaumig <input type="checkbox"/> Atemgeräusch rasselnd
Husten/Atemgeräusche (ohne Hilfsmittel hörbar)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Blut aus Fang	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Durchfall	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> blutig, stinkend
Schwellungen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Gelenk	<input type="checkbox"/> ganze Flosse
Auge	<input type="checkbox"/> okay <input type="checkbox"/> Bindehautentzündung	<input type="checkbox"/> Hornhaut zerstört
Sonstiges		

3 Bewertung des Gesundheitszustandes durch BRASOR

Gesund (ohne erkennbare Verletzungen oder Krankheitssymptome)	
Nicht gesund (offensichtliche Verletzungen oder Krankheitssymptome)	Veterinärmedizinische Begutachtung nötig
Schwer verletzt oder todkrank (offensichtliche Verletzungen oder Krankheitssymptome, passiv-lethargisch)	Veterinärmedizinische Begutachtung nötig

Aufgenommen durch:

Datum:

Uhrzeit:

Anlage 4 Erfassung der Fundsituation durch Veterinär

1 Genaue Position des Fundortes

Genauere Position des Fundortes	
Gemeindeterritorium von	
Amt bzw. Stadt	
Jagdausübungsberechtigter bzw. Jagdrevier-Nr.	
Wo befindet sich der nächste Strandzugang / die nächste Strandzufahrt?	
Entfernung des Tieres zum nächsten Strandzugang / Strandzufahrt?	

2 Beurteilung des Tieres

<input type="checkbox"/> Kegelrobbe	<input type="checkbox"/> Seehund	<input type="checkbox"/> Ringelrobbe	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich	
Länge über alles: _____ cm		Gewicht: _____ kg			
Alter	<input type="checkbox"/> diesjährig		<input type="checkbox"/> vorjährig	<input type="checkbox"/> subadult	<input type="checkbox"/> adult
	<input type="checkbox"/> wird gesäugt	<input type="checkbox"/> abgestillt			
	Nabelschnurlänge: _____ cm				
Apatisch	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> mäßig	<input type="checkbox"/> völlig		
Abgemagert	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> mäßig	<input checked="" type="checkbox"/> stark		
Ausgetrocknet	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> mäßig	<input type="checkbox"/> stark		
Lanugo	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> teilweise	<input type="checkbox"/> vollständig		
Hautwunden	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> klein	<input type="checkbox"/> groß, tief		
Nabel	<input type="checkbox"/> okay	<input type="checkbox"/> blutig/eitrig	<input checked="" type="checkbox"/> Bruch		

Blut aus Nase	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einseitig	<input type="checkbox"/> beidseitig, eitrig, schaumig
Husten/Atemgeräusche (ohne Hilfsmittel hörbar)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Atemgeräusch rasselnd
Blut aus Fang	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Durchfall	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> leicht	<input type="checkbox"/> blutig, stinkend
Schwellungen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Gelenk	<input type="checkbox"/> ganze Flosse
Auge	<input type="checkbox"/> okay <input type="checkbox"/> Bindehautentzündung	<input type="checkbox"/> Hornhaut zerstört
Sonstiges		

3 Veterinärmedizinische Bewertung des Gesundheitszustandes

Gesundes Tier – kein Handlungserfordernis	
Krankes oder verletztes Tier mit Überlebensaussicht – Belassen vor Ort, ggf. veterinärmedizinische Behandlung vor Ort	
Todkrankes oder schwer verletztes Tier ohne Überlebensaussicht – Tötung aus Gründen des Tierschutzes erforderlich (Leidensverkürzung)	

Zuständige untere Naturschutzbehörde: Artenschutzrechtliche Bestätigung der Tötung unter sinngemäßer Anwendung der Vorgaben des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG	
--	--

Aufgenommen durch:

Datum:

Uhrzeit:

Anlage 5 Information zu Robben an den Küsten Rügens

In den zurückliegenden Jahren ist die Zahl der Robben in den Küstengewässern Rügens wieder deutlich angestiegen. Während der Heringslaichzeit halten sich mehr als einhundert Kegelrobben um Rügen auf. Verbreitungsschwerpunkte sind der Große Stubber, eine Untiefe im zentralen Greifswalder Bodden, und die Greifswalder Oie. Daneben werden Kegelrobben auch regelmäßig in den Gewässern vor Arkona und dem Göhrener Nordperd gesichtet. Aufgrund der steigenden Zahl der Robben um Rügen ist es nicht auszuschließen, dass es in der Zeit zwischen Mitte Februar bis Ende März zu einer Geburt eines Jungtiers kommt. Die Säugezeit beträgt drei bis vier Wochen, die das Jungtier und die Mutter an einem (im Vorfeld nicht bestimmbar) Strandabschnitt verbringen wird.

Unabhängig von dem Fall einer Geburt besteht ganzjährig die Möglichkeit, dass Robben die Küsten Rügens aufsuchen und es zu einem unmittelbaren Kontakt mit Menschen kommt. Für diesen Fall gelten folgende Grundsätze:

- **Halten Sie einen Mindestabstand von 100 m zu den Tieren ein. Sie sind bissige Raubtiere und Überträger gefährlicher Krankheiten.**
- **Versperren Sie den Tieren niemals den Fluchtweg ins Wasser. Stellen Sie sich nie zwischen Mutter- und Jungtier.**
- **Hunde sind anzuleinen. Das Streicheln, Füttern und Bewerfen mit Gegenständen ist verboten.**
- **Weisen Sie andere Personen auf diese Regeln hin.**

**Informieren Sie umgehend das Biosphärenreservatsamt Südost-Rügen über die Anwesenheit von Robben unter der Nummer: 038301/8829-0.
Das Amt übernimmt die Koordination der besonderen Situation.**

b.w.

Robbenmanagement - Meldekette

<p>Robbenbeobachtung Meldung geht ein bei</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px; text-align: center;">BRASOR</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px; text-align: center;">Umweltamt LK VR</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px; text-align: center;">Ordnungs- ämter</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px; text-align: center;">Notruf 115</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Polizei 110</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px; text-align: center;">Tourismus- Verwaltung</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px; text-align: center;">Beherber- gungs- betriebe</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Gastronomie</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Deutsches Meeresmu- seum Stralsund</div>
<p>Information weiterleiten an BRASOR</p> <p style="text-align: center;"><i>038301/8829-0</i></p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; text-align: center;">BRASOR</div>			
<p>Prüfung des Sachverhalts</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 10px;">BRASOR Vor-Ort-Kontrolle, Lagebeurteilung, ggf. Sofortmaßnahmen</div>			
<p>Mögliche Szenarien (Tote Robben werden gebor- gen und zum DMM ver- bracht.)</p>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Gesundes Tier</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Mutter- und Jung- tier</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Krankes Tier</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Verlasse- nes Jung- tier</div>
<p>BRASOR informiert die zu- ständigen Stellen und koordiniert die weiteren Maßnahmen, dazu können etwa gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherungsmaßnahmen (Absperrungen etc.), im Falle eines Jungtieres sind die Maßnahmen langfristige zu gewährleisten; - Begutachtung durch Tierarzt; - Bergung toter Tiere. 	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Ordnungs- amt</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Ordnungs- amt</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px; text-align: center;">Ordnungs- amt</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 5px; text-align: center;">Veterinär- amt LK VR</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Jäger (bei See- hunden)</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Ordnungs- amt</div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;">Veterinär- amt LK VR</div>